

Satzung des Vereins „Gemeinsam gegen Armut auf den Philippinen“

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Gemeinsam gegen Armut auf den Philippinen“ (GGAP). Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“. Er ist ein auf christlicher Wertegrundlage stehender unabhängiger und organisatorisch selbständiger Zusammenschluss von Mitgliedern, die im Sinne seines Zweckes und seiner Ziele wirken wollen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Der Gerichtsstand ist ebenfalls Berlin. Eine Eintragung in das Vereinsregister soll erfolgen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Entwicklungszusammenarbeit mit den Philippinen mit dem Ziel der nachhaltigen Armutsreduktion.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Mittelbeschaffung für Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften i. S. d. § 58 Ziffer 1 und 2 der Abgabenordnung zur Förderung des Zweckes der Entwicklungshilfeszusammenarbeit, insbesondere durch lokale Förderung von Bildungs- und Ausbildungsprojekten, die für uns die nachhaltigste Form der Entwicklungszusammenarbeit und der Armutsreduktion im Sinne der „Hilfe zur Selbsthilfe“ darstellen. Aber auch weitere Bereiche der Entwicklungszusammenarbeit auf den Philippinen wie medizinische, soziale und ökologische Projekte sowie Menschenrechtsorganisationen können gefördert werden. In Deutschland möchten wir durch Öffentlichkeitsarbeit über die Situation und das Leben der Menschen auf den Philippinen informieren. Des Weiteren ist es auch möglich eigene Projekte im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit vor Ort ins Leben zu rufen.
3. Diese Arbeit wird finanziert durch Spenden, Inanspruchnahme von zweckgebundenen öffentlichen und privaten Mitteln, Mitteln von anderen juristischen Personen und Aktionen zur Finanzierung der Vereinsprojekte.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft, Eintritt und Austritt

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person unabhängig von ihrem Wohnsitz mit vollendetem 16. Lebensjahr werden, die seine Ziele unterstützt und fördert. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Gleicheweise können auch juristische Personen die Mitgliedschaft erwerben. Sie benennen einen ständigen Vertreter, der in der Mitgliederversammlung – sofern ordentliches Mitglied – über eine Stimme verfügt, aber nur wählbar ist, wenn er selbst Mitglied ist.
3. Als Antrag auf Aufnahme in den Verein gilt eine Geldspende unbestimmter Höhe in Zusammenhang mit einem unterschriebenen formlosen Mitgliedsantrag. Bei Ehepaaren bzw. rechtlich gleichgestellten Partnerschaften müssen, wenn gewünscht, beide Partner einen separaten Antrag stellen, eine gemeinsame Spende vom gemeinsamen Konto ist jedoch möglich. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
4. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand innerhalb von zwei Monaten schriftlich oder in Textform. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, kann es dagegen binnen einer Frist von zwei Monaten die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.
5. Der Vorstand stellt die Mitglieder zu Beginn jeder Mitgliederversammlung fest.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
8. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Als Austritt gilt auch die Aussetzung von Spendenzahlungen über einen Zeitraum von mehr als 13 Monaten.
9. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt bei vereinschädigendem Verhalten sowie bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung des Vereins. Er kann von jedem Vereinsmitglied schriftlich oder in Textform beim Vorstand beantragt

werden. Er wird durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes wirksam. Vor Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist (max. zwei Monate nach schriftlicher Zustellung) keine Stellungnahme, wird das Ausschlussverfahren ohne diese abgeschlossen. Eine Rückgewähr von Spenden, Gebühren, Umlagen, Sacheinlagen oder eine Beteiligung am sonstigen Vermögen des Vereins ist ausgeschlossen.

§5 Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich oder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse oder postalische Adresse des Mitglieds.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss außerdem vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In dringenden Fällen kann die Einberufung telefonisch, per Fax oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen erfolgen.
4. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen, sie können auch vorbehaltlich einer anderen Regelung in dieser Satzung Beschlüsse über Angelegenheiten fassen, die in den Aufgabenbereich der ordentlichen Mitgliederversammlung fallen. Bezüglich Einladung, Leitung und Beschlussfassung kommen die vorstehend aufgeführten Regelungen für eine ordentliche Versammlung zur Anwendung.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter.
6. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmrechten ist nicht möglich.

7. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

8. Bei Beschlussunfähigkeit muss der geschäftsführende Vorstand eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auswahl der zu fördernden Projekte soll nach Möglichkeit durch Konsens erfolgen. Ein Vorschlag über Verteilung der Gelder gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowie die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands erhält. Der Beschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

10. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgeschlagene neue Satzungstext beigefügt wurde.

11. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

12. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder dem Versammlungsleiter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, die den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- a. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- b. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer;
- c. Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Anträge und alle sonstigen Tagesordnungspunkte;
- e. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

§8 Vorstand

1. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie einem Beisitzer, der auch die Stellvertretung für Schatzmeister und Schriftführer innehat.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet. Gewählt ist, wer mindestens 50% der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Auf Antrag ist eine geheime Wahl durchzuführen. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
5. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheiden Vorstandsmitglieder, die durch die Mitgliederversammlung gewählt wurden, während der Amtszeit aus, muss nur dann unverzüglich, spätestens jedoch bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, eine Ergänzungswahl erfolgen, wenn die entsprechende Position nicht durch einen Stellvertreter übernommen werden kann. Bis zur Neuwahl kann sich der Vorstand durch Beschluss kommissarisch ergänzen.
6. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder nicht mehr ausüben können.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte unentgeltlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgabenverteilung und die Organisation der Vorstandsarbeit festgelegt wird. Über etwaigen Aufwandsersatzanspruch von Vorstandsmitgliedern gemäß § 670 BGB entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
8. Der Vorstand kann seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, Telefon-/Online-Konferenzen oder im schriftlichen Austausch bzw. in Textform, z.B. per E-Mail-Wechsel fassen. Die Mitteilung der Tagesordnung vorher ist entbehrlich. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit innerhalb des Vorstandes notwendig, wobei Einstimmigkeit angestrebt werden sollte. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Beschlüsse sind nur gültig, wenn an der Entscheidung mindestens 3 Vorstandsmitglieder mitgewirkt haben und alle Vorstandsmitglieder innerhalb einer Frist von 4 Wochen die Möglichkeit hatten, sich an der Beratung und Abstimmung zu beteiligen. Bei eiligen Entscheidungen kann die Frist entsprechend verkürzt sein. Dies muss aber allen Entscheidungsberechtigten

vorher so mitgeteilt werden. Sollte in dieser Zeit keine Rückmeldung erfolgen, gilt dies als Stimmhaltung. Die Abstimmungsergebnisse sind durch den Schriftführer zu protokollieren.

9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse. Er entscheidet alle Fragen, die den Verein als Ganzes betreffen, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

10. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben (aber nicht die Führung der Kassengeschäfte und die rechtliche Vertretung des Vereins) an Mitglieder eines beratenden Ausschusses übertragen. Die Entscheidung über die Übertragung der Aufgaben fällt der Vorstand.

11. Dem Vorsitzenden wird für die Dauer seiner Amtszeit die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt.

§9 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung bzw. Anweisung in Textform des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit und berichten darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist ehrenamtlich.

§11 Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, Zweckänderungen ebenso wie die Auflösung des Vereins einer Dreiviertelmehrheit der bei der

Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

2. Im Rahmen der angestrebten Eintragung in das Vereinsregister und Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist es ausnahmsweise möglich, dass vom Finanzamt, dem zuständigen Amtsgericht und allen weiteren Behörden und Ämtern dafür zur Bedingung gemachte Satzungsänderungen auch durch den Vorstand mit Dreiviertelmehrheit beschlossen und umgesetzt werden können, ohne dass jeweils eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden muss. Dies gilt auch nach erfolgreichem Eintrag in das Vereinsregister und Zuerkennung der Gemeinnützigkeit in der Folgezeit für alle von Amts wegen dafür geforderten Veränderungen und Umsetzungen zum Erhalt der Anerkennung als eingetragener Verein und der Gemeinnützigkeit. Die Vereinsmitglieder sind darüber zu informieren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit auf den Philippinen, z.B. mit dem Ziel der nachhaltigen Armutsreduktion durch Bildungsprojekte, medizinische, soziale und/oder ökologische Projekte vor Ort.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

Berlin, den 30.12.2015

Unterschriften der anwesenden Vereinsmitglieder:

Name, Vorname	Anschrift	Unterschrift